

**Zwölfte Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbands zur Wasserversorgung  
der Woringer Gruppe**

Vom 28. November 2018

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Satzung:

**§ 1  
Satzungsänderungen**

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. September 1984 (RABl. Schw. S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014 (RABl. Schw. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kronburg, Lachen, Wolfertschwenden für den Gemeindeteil Niederdorf, Woringen, Benningen für Benninger Einöde östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze, der Markt Bad Grönenbach für den Gemeindeteil Zell, die Stadt Memmingen für die Stadtteile Dickenreishausen und Volkratshofen, der Markt Ottobeuren für die Weiler Brüchlings und Schachen und die Gemeinde Hawangen mit dem Ortsteil Moosbach sowie dem Flächenanteil des Industriegebiets des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd-Benningen/Hawangen".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Benninger Einöde, östlich Keller-

berg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen, sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz“.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 799, 810, 804, 804/1, 805, 807/2, 809/2, 836/1, 657/2, 834/3, 809, 658, 658/2, 659 und 660 der Gemarkung Bad Grönenbach,“.

c) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„9. den Ortsteil Moosbach der Gemeinde Hawangen sowie dem Flächenanteil des Industriegebiets des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd-Benningen/Hawangen.“

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs.1 Nr. 5 und des Flächenanteils des Industriegebiets (Anteil Hawangen) aus Abs. 1 Nr. 9 ergibt sich aus einem Lageplan (1:10.000), der Bestandteil dieser Satzung ist.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 28. November 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Woringer Gruppe

Herbert Rabus  
Verbandsvorsitzender